

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar (Außenstelle)

Mit Zustellungsurkunde

Erzeuger- Genossenschaft Neumark eG
Vorstand
Vor dem Obertore 160
99439 Neumark

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der
Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des
Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (ThürVwKostOM-
LUEN)**

Genehmigung nach § 16 BImSchG der Firma Erzeuger- Genossenschaft
Neumark eG vom 13.08.2019

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt fol-
genden

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Sabine Mastag

Durchwahl:
Telefon 0361 57 3943-832
Telefax 0361 57 3943-848

Sabine.Mastag@
tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/64-1

Weimar
5. Dezember 2019

Bescheid Nr. 23/18-K

1. Der Bescheid Nr. 23/18 des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau
und Naturschutz vom 13.08.2019 wird wie folgt korrigiert:

Die Nebenbestimmungen 2.3.2 und 2.4.1 unter Ziffer III. werden aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

2.3.2 Beim Betrieb des BHKW (neu) dürfen im Abgasstrom folgende Massen-
konzentrationen im Normzustand (273°K, 101,3 kPa) nach Abzug des
Feuchtegehaltes an Wasserdampf, bezogen auf 5 Vol.-% O₂ im Abgas, für
nachfolgend genannte Stoffe nicht überschritten werden:

Kohlenmonoxid	0,5	g/m ³
Stickstoffoxide (angegeben als NO ₂)	0,50	g/m ³
Schwefeloxide (angegeben als SO ₂)	0,09	g/m ³
Organische Stoffe (Formaldehyd)	30	mg/m ³
ab dem 01.01.2020	20	mg/m ³

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07746 Jena

**Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar**

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite <https://www.tlubn.thueringen.de/datenschutz>

- 2.4.1 Zur Festlegung der Einhaltung der unter den Punkten 2.3.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen sind innerhalb von vier Monaten nach der Inbetriebnahme des BHKW sowie anschließend
- jährlich wiederkehrend: CO, NO₂, Formaldehyd,
 - wiederkehrend alle drei Jahre: SO₂,
- sind Messungen durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene und bekanntgegebene Messstelle (im Internet unter <http://www.resymesa>) durchführen zu lassen.

2. Dieser Bescheid ergeht verwaltungskostenfrei.

Gründe

I.

Mit Bescheid Nr. 23/18 vom 13.08.2019 genehmigte das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz die wesentliche Änderung der Rinderanlage der Firma Erzeuger- Genossenschaft Neumark eG am Standort Berlstedt.

Unter Ziffer III. Nebenbestimmung 2.3.2 und 2.4.1 des Bescheides Nr. 23/18 wurden Massenkonzentrationen für luftverunreinigende Stoffe sowie Zeitpunkt der Messung zur Einhaltung der Emissionsbegrenzungen nach der Inbetriebnahme festgelegt.

Die Korrektur wurde notwendig, da am 20.06.2019 die Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoren (44. BImSchV) in Kraft getreten ist, welche auf das hier genehmigte BHKW anzuwenden ist.

II.

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBImSchGZVO) sachlich und örtlich zuständig ist.

Gemäß § 42 Satz 1 ThürVwVfG kann die Behörde Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenkundige Unrichtigkeiten in einem Verwaltungsakt jederzeit berichtigen. Entsprechend § 42 Satz 2 ThürVwVfG ist der Fehler bei berechtigtem Interesse zu berichtigen.

Das mit Bescheid Nr. 23/18 genehmigte BHKW hat eine Feuerungswärmeleistung von 2.132 MW.

Die Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb der Verbrennungsmotorenanlage (BHKW) sowie die Messung und Überwachung von Feuerungsanlagen ab einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 1 MW sind in der Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotorenanlagen - 44. BImSchV- rechtlich geregelt. Die Verordnung ist selbstvollziehend.

Die geänderten Massenkonzentrationen für luftverunreinigende Stoffe sowie der Zeitpunkt der Messung zur Einhaltung der Emissionsbegrenzung nach der Inbetriebnahme gemäß den §§ 16 und 24 der 44. BImSchV sind einzuhalten.

Folglich handelt es sich bei der gegenständlichen Formulierung um eine offensichtliche Unrichtigkeit, welche gemäß § 42 Satz 2 ThürVwVfG zu berichtigen war.

Begründung zur Kostenentscheidung (Ziffer 2. des Tenors):

Die Verwaltungskostenfreiheit ergibt sich aus § 4 Abs. 8 und § 11 Abs. 6 S. 1 ThürVwKostG, wonach Gebühren und Auslagen, welche bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, nicht zu erheben sind. So liegt hier der Fall. Daher war von der Erhebung von Verwaltungskosten abzusehen.

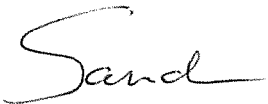
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a in 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Sander', written in black ink.

Winfried Sander
Stellv. Referatsleiter

Verteiler :

Original: Antragsteller

je eine Kopie mit der Bitte um Kenntnisnahme an:

Landratsamt Weimarer Land
Untere Immissionsschutzbehörde
Bahnhofstraße 28
99510 Apolda

Verfahrensakte

